

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.07.2023**

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Neunkirchen werden die in anliegendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige
 - a) der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt
 - b) der den Auftrag erteilt hat
 - c) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Benutzungen oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig. Für das Festsetzen und Erheben der Friedhofsgebühren hat der Gebührenpflichtige die hierfür erforderlichen richtigen und vollständigen Angaben zu erteilen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
- (3) Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Bruttoentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.2021 außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 133 vom: 23.12.2022
in Kraft ab: 01.01.2023

1. Nachtrag veröffentlicht
in Amtliches Bekanntmachungs-

blatt Nr. 160 vom: 21.07.2023
in Kraft ab: 01.09.2023

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.09.2023

Art der Leistung	Gebühr in Euro
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.500,00 €
2 Stellen	3.000,00 €
jede weitere Stelle	1.500,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.050,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u>	
pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter 1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
Reihengrab mit Pflanzhügel	1.200,00 €
Reihengrab als Wiesengrab	1.200,00 €
Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.200,00 €
Reihengrab für Kinder	560,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	840,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	680,00 €
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	760,00 €*
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	680,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	460,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	460,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	460,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	70,00 €*
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	70,00 €
h) Familiengrab 1 Stelle	460,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
j) Totgeburt	60,00 €
k) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	50,00 €
l) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	70,00 €
m) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
n) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €

4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	210,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	210,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	210,00 €
d) Reihengrab für Kinder	100,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	70,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	35,00 €* *
h) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	35,00 €
i) Familiengrab je Stelle	230,00 €
j) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	80,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab als Wiesengrab	770,00 €
b) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	1.000,00 €
c) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	240,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	200,00 €
e) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	350,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	100,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

39,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

- | | |
|---|----------|
| a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof | 450,00 € |
| b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung | 225,00 € |
| c) Friedhof an der Frankenfeldstraße | 225,00 € |
| d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag | 80,00 € |

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

- | | |
|--|---------|
| a) pro Mann und Stunde (Totengräber) | 50,00 € |
| b) Gestellung Krafffahrzeug mit Fahrer | 56,00 € |

9. Sonstige Leistungen

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Stundensatz für Facharbeiter | 38,00 € |
| b) Stundensatz für Hilfsarbeiter | 36,00 € |

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe